



Informationsbrief der Bundes-SGK

für sozialdemokratische Kommunalpolitikerinnen und Kommunalpolitiker

Berlin, den 13. Dezember 2019

- 1. Bund bietet Altschuldenhilfe an** | Übernimmt der Bund übermäßige Kassenkredite?
- 2. Klimaschutzpaket geht in weitere Runde** | Entscheidungen zum Ausbau erneuerbarer Energien weiter verzögert
- 3. Ein neuer Sozialstaat für eine neue Zeit** | Beschluss des SPD Bundesparteitags
- 4. Kindergrundsicherung** | SPD Bundesparteitag beschließt Konzept
- 5. Bund schafft Sondervermögen** | „Ausbau ganztägiger Bildungs- und Betreuungsangebote für Kinder im Grundschulalter“
- 6. Kommunales Förderprogramm der GKV – Bündnis für Gesundheit** | Antragsfrist für Gesundheitsförderung in den Kommunen verlängert
- 7. Mikroplastik auf Kunstrasenplätzen** | Sportausschuss des Bundestages berät

1. Bund bietet Altschuldenhilfe an

Die Bundes-SGK unterstützt die Initiative des Bundesfinanzministers und der Bundesregierung sich an einer einmaligen Altschuldenhilfe für die stark durch Kassenkredite belasteten Kommunen in einer Höhe bis zu 25 Milliarden Euro zu beteiligen. Hierzu wäre ein breiter politischer Konsens in den gesetzgebenden Körperschaften und zwischen den Ländern nötig, an einer nachhaltigen Lösung solidarisch mitzuwirken, so dass der Bund gezielt dort bei Zins- und Tilgungslasten helfen kann, wo andere Hilfe allein nicht ausreichend ist.

Der SPD-Bundesparteitag hat zu diesem Thema einen Antrag des SPD-Landesverbandes Nordrhein-Westfalen „**Kommunen finanziell stärken!**“ in folgender Fassung beschlossen:

"Um Kommunen wieder handlungsfähig zu machen und so den Menschen wieder die Möglichkeit zu geben, das Leben auch in ärmeren Städten zu gestalten, sind drei Schritte notwendig:

1. Es müssen alte Kassenkredite, die Kommunen in der Regel nicht selbst verschuldet haben, durch eine **Altschuldenlösung** unter Beteiligung von Bund und Land abgebaut werden.
2. Es muss verhindert werden, dass neue Kassenkredite auflaufen. Dafür müssen die Haushalte der Kommunen ausgeglichen werden. Sie müssen aber vor allem **substanziell von Soziallasten befreit** werden.
3. Wir benötigen **zielgerichtete Hilfe** für jene Kommunen, die über Jahre negativ von einem Strukturwandel geprägt wurden.

Folgende Punkte müssen dabei unabhängig von der Umsetzung im Detail berücksichtigt werden:

- Es muss eine **Entschuldung der Liquiditätskredite innerhalb eines vermittelbaren Zeitraums** erfolgen. Ein Prozess, der länger als 30 Jahre dauert, wird weder der Politik noch den Bürgerinnen und Bürgern vermittelbar sein.
- Es müssen **weitere Möglichkeiten zu kommunalen Investitionen** eröffnet werden, um die Funktionsfähigkeit der Kommunen und der öffentlichen Infrastruktur sicherstellen zu können.
- Bund und Land müssen die Kommunen im Sinne der Konnexität bei den **Kosten für Geduldete und rechtskräftig Asylsuchende** stärker entlasten.
- Der gesamte Prozess muss mit einer **Entlastung bei den Soziallasten** durch eine **Übernahme der Kosten der Unterkunft im SGB II** durch den Bund begleitet werden. Nur so kann sichergestellt werden, dass dieser Prozess nachhaltig gesichert werden kann und nicht neue Schulden bei sich verschlechternder wirtschaftlicher und sozialer Lage wiederaufgebaut werden.
- Die Kommunen müssen gemeinsam mit der Kommunalaufsicht bereit sein zu einem umfassenden Ergebniscontrolling. Dabei wird es darum gehen, flexibel und lösungsorientiert **Handlungsperspektiven zum Erhalt des Haushaltsausgleichs** zu entwickeln.

Die Strukturkrisen der Vergangenheit und die Überwindung der strukturellen Probleme heute dürfen nicht die Zukunftsperspektiven der Menschen in den betroffenen Städten zerstören. Die Menschen müssen wieder Vertrauen in die Problemlösungskompetenz der demokratischen Institutionen gewinnen. Deshalb müssen die aktuelle wirtschaftliche Lage und die Niedrigzinsphase zur Entschuldung der Kommunen genutzt werden. Auch die von der Bundesregierung eingesetzte Kommission „Gleichwertige Lebensverhältnisse“ wird Maßnahmen entwickeln, die den Kommunen mit Altschulden und hohen Kassenkrediten helfen, dauerhaft auf eigenen Füßen zu stehen. Klar ist, dass der Bund hier seiner finanziellen Verantwortung nachkommen muss.

Bund, Länder und Gemeinden haben gemeinsam die Aufgabe, für gute Lebensbedingungen der Bürgerinnen und Bürger in ihrer Stadt, ihrer Gemeinde und ihrer Region zu sorgen."

Der Vorstand der Bundes-SGK hat hierzu am 29.11 ebenfalls einen Beschluss gefasst:

<https://www.bundes-sgk.de/artikel/bundsvorstand-sgk-verabschiedet-positionsapiere>

2. Klimaschutzpaket geht in weitere Runde

Am 9.12.2019 passierten bis auf das zustimmungsbedürftige Klimasteuergesetz (19/14338) alle bisher vom Bundestag beschlossenen Teile des Klimaschutzpakets abschließend den Bundesrat: das Bundes-Klimaschutzgesetz (19/14337), das Brennstoffemissionshandelsgesetz (19/14746) und die Änderung des Luftverkehrssteuergesetzes (19/14339). Damit kann der **Kern des Klimaschutzprogramms 2030** nun Gesetzeskraft erlangen.

Das **Klimasteuergesetz** hingegen wurde vom Bundesrat an den Vermittlungsausschuss überwiesen. Regelungsinhalte sind die Förderung der energetischen Sanierungsmaßnahmen an selbstgenutztem Wohneigentum, die Entlastung von Pendlerinnen und Pendlern, die Absenkung der Mehrwertsteuer im Bahnfernverkehr (sieben statt 19 Prozent) und die Einführung eines neuen, für die Kommunen optionalen Hebesatzes bei der Grundsteuer für Gebiete für Windenergieanlagen.

Die Kritik der Bundesländer zielt auf die finanziellen Mehrbelastungen, die durch die Maßnahmen auf sie zukommen werden. Während der Bund von den Einnahmen durch den Emissionshandel und die höhere Luftverkehrssteuer profitieren, ist eine Kompensation für die Länder nicht vorgesehen. Um einen Kompromiss zu finden, hat der Vermittlungsausschuss in seiner Sitzung am 9. Dezember 2019 eine Arbeitsgruppe eingesetzt. Die stellvertretenden Fraktionsvorsitzenden der SPD-Bundestagsfraktion Matthias Miersch und Achim Post gaben in einer Erklärung einen Überblick über die besprochenen Themen. Demnach war in dem Gremium auch die Frage nach der Höhe des CO₂-Preises auf Kraftstoffe und Heizöl angesprochen worden. Die nächste Sitzung des Vermittlungsausschusses wird am 18. Dezember 2019 stattfinden.

Informationsbrief der Bundes-SGK

Bundes-SGK · Stresemannstraße 30 · 10963 Berlin · Tel.: (0 30) 2 59 93-960 · Fax: (0 30) 2 59 93-970 · E-Mail: info@bundes-sgk.de

Verantwortlich: Dr. Manfred Sternberg, Geschäftsführer

www.bundes-sgk.de

Mit den in einem weiteren parlamentarischen Verfahren geplanten Änderungen des **Regionalisierungs- (19/15622) und des Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetzes**, die dem Bundesrat im ersten Durchgang jetzt vorliegen, sollen die Erhöhung der finanziellen Mittel zum Ausbau, Erhalt und Betrieb des öffentlichen Verkehrs beschlossen werden. Das Regionalisierungsgesetz ist zustimmungspflichtig. Der federführende Verkehrsausschuss des Bundesrates hat in seiner Stellungnahme die Mittel bereits als unzureichend erachtet und in seiner Stellungnahme zum Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz befürchtet der Bundesrat Einschränkungen beispielsweise durch die Förderungsbedingung eines besonderen Bahnkörpers. Eine Entscheidung über die Stellungnahmen, die der Bundestag beantworten muss, wird am 20. Dezember erwartet.

Der Kabinettsbeschluss für das **Kohleausstiegsgesetz** musste bereits mehrere Male verschoben werden und wird nun für den 18.12.2019 erwartet. Allerdings wird der Entwurf dann höchstwahrscheinlich nicht die Regelungen für den Bereich der erneuerbaren Energien enthalten. Es konnte unter anderem noch keine Einigung über die Bedingungen für die Errichtung von Windkraftanlagen an Land erzielt werden. Es ist zu befürchten, dass sich der Verhandlungsprozess noch weiter hinzieht. **Ministerpräsident Stephan Weil** hatte in einer **Regierungsklärung** am 19. November 2019 davor gewarnt, den Ausbau der Windenergie zu vernachlässigen: „Wenn sich nichts ändert, wird es in Zukunft keine deutsche Windindustrie mehr geben. Dann geht die Windenergiebranche den gleichen Weg wie die deutsche Solarenergie vor einigen Jahren und unsere ehrgeizigen Klimaschutzziele werden unerreichbar.“ Er fordert den konsequenten Ausbau der Windenergie, um den Klimaschutz voranzutreiben.

Zuletzt hat die **SPD** auf ihrem **Bundesparteitag** am 7. Dezember 2019 in ihrem Beschluss Nr. 6: **„Wir bauen unser Land um: sozial, ökologisch, demokratisch, gerecht“** größere Anstrengungen für mehr Klimaschutz und den Ausbau der erneuerbaren Energien („Green New Deal“) gefordert.

Die **EU-Kommission** hat am 11.12.2019 einen **europäischen Green Deal** mit dem Ziel einer europäischen Klimaneutralität bis 2050 angekündigt. Sollte das Vorhaben umgesetzt werden, wird dies den Druck auf die Mitgliedsstaaten beim Klimaschutz noch weiter erhöhen.

Weitere Informationen:

Vermittlungsausschuss

<https://www.bundesrat.de/SharedDocs/pm/2019/014.html>

<https://www.spdfraktion.de/presse/statements/guter-auftakt-vermittlungsausschuss>

Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz

<https://www.bundesrat.de/SharedDocs/drucksachen/2019/0501-0600/581-1-19.pdf?blob=publicationFile&v=1>

Regionalisierungsgesetz

<https://www.bundesrat.de/SharedDocs/drucksachen/2019/0501-0600/580-1-19.pdf?blob=publicationFile&v=1>

Regierungserklärung

https://www.stk.niedersachsen.de/startseite/der_ministerpraesident/aktuelles/regierungserklaerung-windenergie-ausbauen-klimaschutz-vorantreiben-182784.html

SPD Beschluss Nr. 6

https://indieneuzeit.spd.de/fileadmin/pv/Dokumente/BPT2019/Beschluesse/B6_Wir_bauen_unser_Land_und_sozial_oekologisch_demokratisch_gerecht.pdf

EU-Kommission European Green Deal

https://ec.europa.eu/info/strategy/priorities-2019-2024/european-green-deal_de

3. Ein neuer Sozialstaat für eine neue Zeit

Der SPD Bundesparteitag hat ein umfangreiches Konzept für einen neuen Sozialstaat, das die Handlungsfelder Arbeit, Absicherung von Kindern, Inklusion, Pflege, Wohnen und Alterssicherung umfasst, beschlossen. Diesem Beschluss sind zahlreiche innerparteiliche Diskussionen vorausgegangen an denen sich die Bundes-SGK ebenfalls beteiligt hat. Unterstützend zu diesem Beschluss hat die Bundes-SGK ein Positionspapier zum Thema „Kommunale Anforderungen an eine sozialpolitische Weiterentwicklung des SGB II und seiner

Informationsbrief der Bundes-SGK

Bundes-SGK · Stresemannstraße 30 · 10963 Berlin · Tel.: (0 30) 2 59 93-960 · Fax: (0 30) 2 59 93-970 · E-Mail: info@bundes-sgk.de

Verantwortlich: Dr. Manfred Sternberg, Geschäftsführer

www.bundes-sgk.de

vorgelagerten Sicherungssysteme“ vorgelegt. Dieses greift eine Reihe der Forderungen des Beschlusses auf und formuliert Handlungsempfehlungen aus kommunaler Sicht. Dabei konnten und sollten nicht alle im Sozialstaatspapier formulierten Forderungen aufgegriffen werden. Aus Sicht der Bundes-SGK sind folgende Aspekte besonders hervorzuheben:

Erstens – **das Individualprinzip**: Eine wie in dem Papier skizzierte umfassende Sozialstaatsreform kann nur auf der Lösung vom Bedarfsgemeinschaftsprinzip hin zu einem Individualprinzip basieren.

Zweitens – **gerechte Entlohnung**: Die Einführung eines gesetzlichen Mindestlohns im Jahr 2014 zählt zu den wichtigsten sozial- und arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen der letzten Jahrzehnte. Die Festsetzung des Mindestlohns durch eine unabhängige Kommission in Zusammenarbeit mit den Tarifparteien und unter wissenschaftlicher Begleitung hat sich als Erfolg herausgestellt. An diesem Prinzip sollte, um einen politischen Überbietungswettbewerb zu verhindern, weiter festgehalten werden.

Drittens – **Anerkennung von Lebensleistung**: Ein moderner Sozialstaat muss sich der Frage nach der Anerkennung von Lebensleistungen stellen. Es handelt sich um eine Gerechtigkeitsfrage ob man 35 Jahre oder nur wenige Monate oder Jahre in die Sozialversicherung eingezahlt hat. Daher sollten Leistungen des Dritten Sozialgesetzbuches länger wirken. Wer ein Jahr gearbeitet hat sollte ein Jahr Anspruch auf Arbeitslosengeld I haben, je weiteres Jahr sollte ein Anspruch von einem weiteren Monat entstehen. Einem Vorschlag des Deutschen Gewerkschaftsbundes folgend könnte die maximale Bezugsdauer 44 Monate betragen.

Viertens – **Bildung, Weiterbildung und Qualifizierung**: Lebenslanges Lernen war stets Anspruch einer sozialdemokratischen Arbeits- und Sozialpolitik. Neben der Forderung nach einem allgemeinen Recht auf Erstausbildung kann es nur folgerichtig sein, dass auch in Zeiten von Erwerbslosigkeit die Möglichkeit zur individuellen Weiterqualifizierung gegeben ist. Wem keine zeitnahe Wiedereingliederung in den ersten Arbeitsmarkt ermöglicht werden kann, soll einen Rechtsanspruch auf eine adäquate berufliche Qualifizierungsmaßnahme bis hin zur Umschulung genießen. Während der Zeit der Weiterbildung ist ein Verbleib im Leistungsbezug nach dem SGB III unabdingbar. Nur so kann eine Konzentration auf die Weiterbildung gesichert werden, ohne dass gleichzeitig die Absicherung der Existenz alle Aufmerksamkeit bindet. Für Alleinerziehende sollten die Möglichkeiten für Aus- und Weiterbildung in Teilzeit gestärkt werden. Die Agentur für Arbeit sollte schrittweise in eine Agentur für Arbeit und Qualifizierung umstrukturiert werden, um den veränderten Anforderungen gerecht zu werden.

Fünftens – **Sozialer Arbeitsmarkt**: Durch das im Teilhabechancengesetz verankerte Förderinstrument „Teilhabe am Arbeitsmarkt“ wurde durch die Bundesregierung bereits ein Regelinstrument für den sozialen Arbeitsmarkt implementiert. Langzeitarbeitslose Menschen erhalten damit eine neue Perspektive, die Chance auf eine sozialversicherungspflichtige Arbeit und Teilhabe an der Gesellschaft. Dieses Instrument gilt es nun zu verstetigen und den Zugang durch Erweiterung des Personenkreises zu erleichtern. Vermittlungsbemühungen in den ersten Arbeitsmarkt sollen aus der Arbeit heraus geschehen.

Sechstens - **Kindergrundsicherung**: Es stellt eine enorme Ungerechtigkeit dar, dass kinderbezogene Leistungen unterschiedlich verteilt werden und Kinder von Menschen mit höherem Einkommen über einen Steuerfreibetrag besser gestellt werden als Kinder mit Regelsatz, Kinderzuschlag oder Kindergeld. Es ist falsch, Leistungen für die schulische und persönliche Entwicklungen eines Kindes über ein Arbeitsmarktförderinstrument zu erbringen. Daher bedarf es der Einführung einer Kindergrundsicherung. In dieser können die vielfältigen, bereits existierenden kinder- und familienbezogenen Leistungen (wie z.B. dem Kindergeld, dem Kinderzuschlag, dem Unterhaltsvorschuss oder Leistungen aus dem Bildungs- und Teilhabepaket) gebündelt werden. Jedes Kind muss unserer Gesellschaft gleich viel wert sein.

Siebtens – **Wohnen**: Steigende Wohnkosten, vor allem in den Ballungsgebieten, führen in immer mehr Fällen zur Abhängigkeit von Sozialleistungen. Um dieser Entwicklung entgegenzuwirken, bedarf es der Schaffung von günstigem, bezahlbarem Wohnraum. Durch die Umstrukturierung und Erhöhung des Wohngeldes könnte hier übergangsweise Abhilfe geschaffen werden. Sinnvoll wäre eine Erhöhung des Wohngeldes gekoppelt mit der Einführung des Individualprinzips und einer Anpassung der Bagatellgrenzen oder der Zusammenführung des durch den Bund und die Länder getragenen Wohngeldes mit dem durch die Kommunen finanzierten Kosten der Unterkunft nach dem Zweiten Sozialgesetzbuch. Mit diesen Maßnahmen

Informationsbrief der Bundes-SGK

Bundes-SGK · Stresemannstraße 30 · 10963 Berlin · Tel.: (0 30) 2 59 93-960 · Fax: (0 30) 2 59 93-970 · E-Mail: info@bundes-sgk.de

Verantwortlich: Dr. Manfred Sternberg, Geschäftsführer

www.bundes-sgk.de

könnte durch die Inanspruchnahme des vorgelagerten, erhöhten Wohngeldes ein Bezug von Sozialleistungen vermieden werden.

Achtens - **Grundrente**: Das vom Minister für Arbeit und Soziales Hubertus Heil vorgelegte Konzept einer Grundrente, das die Lebensarbeitszeit, die geleisteten Sozialversicherungsbeiträge und Pflege- und Erziehungszeiten berücksichtigt, garantiert nach dem Erwerbsleben ein Auskommen über dem Niveau der Grundsicherung im Alter.

Neuntens - **Schonvermögen**: Die Regelungen zur Vermögensanrechnung haben maßgeblich zur gesellschaftlichen Ablehnung der vergangenen arbeitsmarktpolitischen Reformen beigetragen. Das Schonvermögen sollte deshalb angehoben werden. Neben dem bereits im Zweiten Sozialgesetzbuch verankerten, nicht verwertbaren Vermögen sollten Beiträge zur Altersversorgung sowie selbstgenutzter Wohnraum dem Schonvermögen zugerechnet werden. Dies stellt einen wirksamen Beitrag zum Schutz vor Altersarmut dar.

Weitere Informationen:

Positionspapier der Bundes-SGK „Kommunalpolitische Anforderungen an eine sozialpolitische Weiterentwicklung des SGB II und seiner vorgelagerten Sicherungssysteme
<https://www.bundes-sgk.de/positionspapier-kommunalpolitische-anforderungen-sozialpolitische-weiterentwicklung-sgb-ii-seiner>

Beschluss des SPD Bundesparteitag zum Sozialstaatskonzept
https://indieneuzeit.spd.de/fileadmin/pv/Dokumente/BPT2019/Beschluesse/B3_Arbeit_Solidaritaet_Menschlichkeit_Ein_neuer_Sozialstaat_fuer_eine_neue_Zeit.pdf

4. SPD Bundesparteitag beschließt Konzept für Kindergrundsicherung

Der SPD Bundesparteitag hat am Wochenende ein Konzept für eine sozialdemokratische Grundsicherung beschlossen. 17.8 Mio. kindergeldberechtigte Kinder und Jugendliche in Deutschland sollen einen einfachen und zuverlässigen Zugang zu staatlichen Leistungen erhalten. Das Konzept basiert dabei auf zwei Säulen. Zum ersten auf einer Infrastruktur die Bildung und Teilhabe ermöglichen zum zweiten einer existenzsichernden Geldleistung, die bisherige Familienleistungen zusammenführen.

Säule 1: gebührenfreie Kita ab dem 1. Lebensjahr; Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung im Grundschulalter; langfristig gebührenfreier Ganztagsangebote; kostenfreier ÖPNV für Kinder und Jugendliche in der Schul- und Freizeit; Teilhabekonto für Kinder mit je 30,- Euro pro Monat; Weiterentwicklung der Kitas zu Familienzentren; Ausbau des Programms der ElternbegleiterInnen; Ausbau der Schulsozialarbeit; Unterstützung der Kommunen bei der Bereitstellung von Freizeitinfrastruktur; kostenfreier Eintritt in Museen in öffentlicher Hand

Säule 2: Einführung eines neuen Kindergelds (Alle Familien sollen einen Basisbetrag von 250 Euro pro Kind und Monat erhalten. Für Familien mit geringen Einkommen soll dieser Betrag in einem ersten Schritt je nach Lebensalter der Kinder auf 400, 458 oder 478 Euro anwachsen. Als Bestandteil dieser Beträge werden pro Kind und Monat 30 Euro zweckgebunden für das Kind direkt auf ein persönliches Teilhabekonto überwiesen. Damit sollen alle Kinder und Jugendlichen einfach und diskriminierungsfrei an Kultur-, Sport- und Freizeitangeboten teilnehmen können, solange diese nicht gebührenfrei zur Verfügung gestellt werden. Länder und Kommunen können sich mit eigenen Leistungen beteiligen); Halbierung des Steuerfreibetrages für Betreuung, Erziehung und Ausbildung; Einkommensstafflung beim Bezug des Kindergeldes

Weitere Informationen:

Beschluss des SPD Bundesparteitag zur Kindergrundsicherung
https://indieneuzeit.spd.de/fileadmin/pv/Dokumente/BPT2019/Beschluesse/B4_Beschluss_Unser_Konzept_fuer_eine_sozialdemokratische_Kindergrundsicherung.pdf

Informationsbrief der Bundes-SGK

Bundes-SGK · Stresemannstraße 30 · 10963 Berlin · Tel.: (0 30) 2 59 93-960 · Fax: (0 30) 2 59 93-970 · E-Mail: info@bundes-sgk.de

Verantwortlich: Dr. Manfred Sternberg, Geschäftsführer

www.bundes-sgk.de

5. Sondervermögen zum „Ausbau ganztägiger Bildungs- und Betreuungsangebote für Kinder im Grundschulalter“

Wie im Koalitionsvertrag zwischen CDU/CSU und SPD vereinbart hat der Bund in den diesjährigen Haushaltsverhandlungen ein Sondervermögen zum „Ausbau ganztägiger Bildungs- und Betreuungsangebote für Kinder im Grundschulalter“ eingerichtet. Der Bund unterstützt die Länder beim Ausbau der kommunalen Bildungsinfrastruktur in dieser Legislaturperiode mit 2 Milliarden Euro. In den Jahre 2020 und 2021 sind jeweils 1 Milliarde Euro für das Sondervermögen vorgesehen, die jeweils zur Hälfte im Haushalt des BMFSFJ und dem BMBF veranschlagt sind. Die Investitionen dienen der Vorbereitung eines bundesweiten Rechtsanspruchs auf Ganztagsbetreuung im Grundschulalter, der ab 2025 in Kraft treten soll. Gefördert werden soll der quantitative und qualitative Ausbau von Ganztagsangeboten über Finanzhilfen für Investitionen an die Länder.

Die Finanzhilfen werden nach Inkrafttreten von Finanzhilfegesetz und einem Gesetz zur Einführung eines Rechtsanspruchs auf Ganztagsbetreuung durch eine Regelung gemäß § 104c des Grundgesetzes gewährt. Die Mittel können bis zum Ende des Jahre 2028 verausgabt werden. Bund und Länder erarbeiten derzeit die Datengrundlage für einen Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung. Aktuell wird davon ausgegangen, dass für ca. 75 % der Grundschul Kinder Ganztagsplätze benötigt werden. Dies entspricht 650.000 bis 1.000.000 noch zu schaffender Plätze bis 2025. Ganztagsbetreuung in Deutschland soll es künftig für die erste bis vierte Klasse, an fünf Tagen in der Woche, jeweils acht Stunden geben – mit maximal vier Wochen Schließzeit im Jahr in den Ferien.

Es muss sichergestellt werden, dass bei der Schaffung eines Rechtsanspruches die für die Umsetzung erforderlichen Mittel in ausreichender Höhe bereitgestellt werden. Die bisher vom Bund anvisierten 2 Milliarden Euro Investitionsmittel sind da nicht im Ansatz bedarfsdeckend zumal sie in keiner Weise die laufenden Kosten insbesondere für das Personal beinhalten. Hier besteht Klärungsbedarf im Laufe der weiteren Verfahren.

Weitere Informationen:

Informationen des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend

<https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/aktuelles/presse/pressemitteilungen/wichtiger-schritt-auf-dem-weg-zum-rechtsanspruch-auf-ganztagsbetreuung-im-grundschulalter/140966>

Informationen des Deutschen Jugendinstituts zum Thema Ganztagsanspruch im Grundschulalter

<https://www.dji.de/veroeffentlichungen/pressemitteilungen/detailansicht/article/rechtsanspruch-auf-ganztags-fuer-grundschul Kinder-in-deutschland.html>

Informationen der kommunalen Spitzenverbände

<https://www.dstgb.de/dstgb/Homepage/Aktuelles/2019/Ganztagsbetreuung%20in%20der%20Grundschule%20wichtiges%20gesellschaftliches%20Projekt/>

<http://www.staedtetag.de/presse/statements/090485/index.html>

6. Antragsfrist für Gesundheitsförderung in den Kommunen verlängert

Das GKV – Bündnis für Gesundheit hat die Frist für Förderanträge von Kommunen zum Auf- und Ausbau gesundheitsförderlicher Strukturen bis zum 30. Juni 2020 verlängert. Das Förderprogramm wurde Anfang des Jahres von der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) ins Leben gerufen. Gegenstand der Förderung ist eine Projektförderung für den Aufbau und die (Weiter-)Entwicklung kommunaler Kooperations- und Koordinierungsstrukturen zur Gesundheitsförderung und Prävention. Neben einer finanziellen Zuwendung (250.000 Euro für maximal 5 Jahre) zur Anschubfinanzierung von Steuerungsinstrumenten, wie z.B. Gesundheitskonferenzen oder Runde Tische für Gesundheit, erfolgt die Förderung von Kommunen auch durch prozessbegleitende Unterstützungsangebote wie Beratung und Qualifizierung. Dieses Angebot richtet

Informationsbrief der Bundes-SGK

Bundes-SGK · Stresemannstraße 30 · 10963 Berlin · Tel.: (0 30) 2 59 93-960 · Fax: (0 30) 2 59 93-970 · E-Mail: info@bundes-sgk.de

Verantwortlich: Dr. Manfred Sternberg, Geschäftsführer

www.bundes-sgk.de

sich speziell an kommunale Gebietskörperschaften auf Ebene der Kreise und kreisfreien Städte, die folgende Voraussetzungen erfüllen:

- Die Sozialstruktur der Kommune weist im Bundes- oder Landesbezug vergleichsweise niedrige sozioökonomische Werte auf (Ermittlung auf Basis des German Index of Socioeconomic Deprivation (GISD) des Robert Koch-Instituts (RKI)).
- Der exakte Fördergegenstand wird nicht bereits über ein Landes- oder Bundesprogramm gefördert.
- Es sind keine oder wenig ausgeprägte eigene Kooperations- und Koordinationsstrukturen mit Bezug zu Prävention und Gesundheitsförderung vorhanden.
-

Antragsberechtigt sind in etwa die Hälfte aller Kreise und kreisfreien Städte in Deutschland; der Auswahl liegt der German Index of Socioeconomic Deprivation (GISD), ein wissenschaftlicher Index des Robert Koch-Instituts (RKI), zu Grunde. Sonderregelung gibt es für die Stadtstaaten, in denen ausgewählte Bezirke gefördert werden.

Weitere Informationen:

Pressemitteilung der GKV – Bündnis für Gesundheit

<https://www.gkv-buendnis.de/service/presse/pressemitteilung-antragsfrist-fuer-gesundheitsfoerderung-in-kommunen-verlaengert/>

Informationen zum Förderprogramm

<https://www.gkv-buendnis.de/foerderprogramm/kommunaler-strukturaufbau/#>

7. Sportausschuss des Bundestages berät zu Kunstrasenplätzen

Der Sportausschuss des Bundestages hat in dieser Woche über ein mögliches Verbot von Mikroplastik auf Kunstrasenplätzen durch die Europäische Union beraten. Die Europäische Chemikalienagentur (ECHA) prüft derzeit, welche Auswirkungen eine mögliche Beschränkung des Einsatzes von Mikroplastik-Granulat hätte, das unter anderem als Füllmaterial für Kunstrasen genutzt wird. Sie wird der Europäischen Kommission im Frühjahr 2020 ihre Ergebnisse vorlegen. Die Kommission wird dann eigenen Angaben zufolge prüfen, ob die Bedingungen für eine Beschränkung für Mikroplastik im Rahmen der REACH-Verordnung erfüllt sind. Eine Beschränkung kann dann laut EU-Kommission ein Verbot sein oder auch andere Vorgaben, um die umweltschädlichen Auswirkungen von Mikroplastik zu minimieren.

Der Deutsche Städte- und Gemeindebund konstatierte eine erhebliche Verunsicherung bei den Kommunen. Zugleich kritisierte er, dass es keine aktuelle Sportstättenstatistik gebe - man daher nicht wisse, um wie viele Plätze es geht. Ohne ausreichende Übergangsfristen sei davon auszugehen, dass eine Kommune, die vor zwei Jahren eine Kunstrasenanlage mit einer Nutzung von mindestens zwölf Jahren gebaut hat, und nun nach kurzer Zeit für eine Umrüstung erhebliche finanzielle Mittel bereitstellen müsste, dazu vielfach nicht in der Lage sein werde. Ein unmittelbares Verbot wäre aus Sicht des deutschen Fußball-Bundes (DFB) "absolut unverhältnismäßig", sagte DFB-Generalsekretär Friedrich Curtius vor dem Ausschuss. Er plädierte für einen Bestandsschutz und Übergangsfristen von zwölf bis 15 Jahren. Ein Vorgehen "mit Augenmaß" sei nötig. Ansonsten könne der Spielbetrieb in Deutschland nicht fortgesetzt werden.

Weitere Informationen:

Informationen der Europäischen Chemikalienagentur (ECHA)

<https://echa.europa.eu/de/hot-topics/granules-mulches-on-pitches-playgrounds>

Positionierung des Deutschen Städte- und Gemeindebundes auf der Umweltministerkonferenz

<https://www.dstgb.de/dstgb/Homepage/Schwerpunkte/Wasserwirtschaft/Aktuelles/Kommunale%20Spitzenverb%C3%A4nde%20sprechen%20mit%20Umweltministerkonferenz/>

Informationsbrief der Bundes-SGK

Bundes-SGK · Stresemannstraße 30 · 10963 Berlin · Tel.: (0 30) 2 59 93-960 · Fax: (0 30) 2 59 93-970 · E-Mail: info@bundes-sgk.de

Verantwortlich: Dr. Manfred Sternberg, Geschäftsführer

www.bundes-sgk.de

**Liebe Genossinnen, liebe Genossen,
Liebe Freundinnen und Freunde der Bundes-SGK!**

Vielen Dank für die Zusammenarbeit in diesem Jahr!

Die Geschäftsstelle wünscht allen eine noch ruhige und entspannte Adventszeit ein fröhliches Fest und einen guten Rutsch ins Jahr 2020!

**Die Geschäftsstelle der Bundes-SGK ist vom 23. 12. 2019 bis einschließlich dem 3. Januar 2020 geschlossen.
Die E-Mails an info@bundes-sgk.de werden zwischenzeitlich gelesen.**

Datenschutzgrundverordnung

Seit dem 25.05.2018 gilt die Datenschutzgrundverordnung (DSGVO). Deshalb haben wir unsere Datenschutzerklärung angepasst. Wir würden uns freuen, wenn Sie diesen Informationsbrief auch weiterhin beziehen möchten. Andernfalls haben Sie jederzeit die Möglichkeit, sich davon abzumelden.

<https://www.bundes-sgk.de/kontakt>

<https://www.bundes-sgk.de/datenschutzerklaerung>

Informationsbrief der Bundes-SGK

Bundes-SGK · Stresemannstraße 30 · 10963 Berlin · Tel.: (0 30) 2 59 93-960 · Fax: (0 30) 2 59 93-970 · E-Mail: info@bundes-sgk.de

Verantwortlich: Dr. Manfred Sternberg, Geschäftsführer

www.bundes-sgk.de